

04
—
2017

BUNDESNOTARKAMMER

intern

INHALT

4 Deutsche Präsidentschaft des C.N.U.E. im Jahr 2018: Notar Dr. Marius Kohler, LL.M. (Harvard)

„Europa ist nicht nur das, was uns die europäischen Institutionen ermöglichen, sondern vielmehr das, was wir selbst daraus machen!“

4 Weltbank-Konferenz in Washington zu Fragen der Gleichberechtigung beim Grundstückserwerb

Seit 2010 findet alljährlich die „Law, Justice and Development Week“ der Weltbank statt. Juristen aus allen Kontinenten diskutieren hier über aktuelle rechtliche Fragen, die für die ökonomische Entwicklung eines Landes von entscheidender Bedeutung sind.

5 Deutsch-chinesisches Symposium zu aktuellen notarrechtlichen Fragen in Peking

Auf Einladung der chinesischen Notarkammer (China Notary Association) sind Präsident Prof. Dr. Jens Bormann, Vizepräsident JR Richard Bock und Hauptgeschäftsführerin Dr. Nicola Hoischen im Oktober 2017 nach Peking gereist.

5 2. Europaweiter Tag der offenen Tür des europäischen Notariats

Anlässlich des diesjährigen Europäischen Tages der Justiz am 25. Oktober 2017 hat der Dachverband der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) mit Hilfe der Notare aus 16 EU-Mitgliedstaaten zum zweiten Mal einen europaweiten Tag der offenen Tür des Notariats organisiert.

6 26. Deutscher EDV-Gerichtstag

Vom 20. bis zum 22. September 2017 fand an der Universität des Saarlandes der 26. Deutsche EDV-Gerichtstag statt. Die Veranstaltung stand unter dem Motto „Recht 4.0 – Vom elektronischen Rechtsverkehr zur digitalen Justiz“.

6 Besuch einer Delegation aus dem Kosovo bei der Bundesnotarkammer

Am 21. und 22. November 2017 hat eine 6-köpfige Delegation aus dem Kosovo die Bundesnotarkammer besucht, um sich über das deutsche Notariat zu informieren und sich einen Eindruck von der Einbindung des Notars in das System der vorsorgenden Rechtspflege in Deutschland zu verschaffen.

7 EuGH zur Anerkennung der dinglichen Wirkungen eines Vindikationslegats

Der EuGH hat in seinem Urteil in der Rechtssache „Kubicka“ (Urt. v. 12.10.2017, C-218/16) entschieden, dass Vindikationslegats nach ausländischem Recht künftig unmittelbar aufgrund des Europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ) im Grundbuch eingetragen werden müssen.

7 EuGH zum grenzüberschreitenden Formwechsel durch isolierte Verlegung des Satzungssitzes

Der EuGH hat in seinem mit Spannung erwarteten Urteil in der Rechtssache „Polbud“ (Urt. v. 25.10.2017, C-106/16) entschieden, dass die Niederlassungsfreiheit nach Art. 49, 54 AEUV auch den grenzüberschreitenden Formwechsel von Gesellschaften innerhalb der EU durch isolierte Verlegung des Satzungssitzes umfasst, sofern die im Zuzugsstaat geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

8 Neue Website zum Elektronischen Urkundenarchiv

Zum 1. Januar 2020 werden als erste Stufe des Elektronischen Urkundenarchivs das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis eingerichtet. Schon jetzt ist die Website zum Urkundenarchiv gestartet.

9 Bereitstellung des besonderen elektronischen Notarpostfachs

Zum 1. Januar 2018 wird die Bundesnotarkammer gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag aus § 78n BNotO für jeden im Notarverzeichnis eingetragenen Notar und Notariatsverwalter ein besonderes elektronisches Notarpostfach (beN) bereitstellen.

9 NotarNet GmbH: Inbetriebnahme des Webshops und Neugestaltung der Homepage

Die NotarNet GmbH hat ihren neuen Webshop in Betrieb genommen. Weitere Informationen zu den über den Webshop bestellbaren Produkten sind auf der neuen Webseite der NotarNet GmbH enthalten.

10 Aktuelles zur notariellen Fachprüfung

Deutsche Präsidentschaft des C.N.U.E. im Jahr 2018: Notar Dr. Marius Kohler, LL.M. (Harvard)

„Europa ist nicht nur das, was uns die europäischen Institutionen ermöglichen, sondern vielmehr das, was wir selbst daraus machen!“

Im Jahre 2018, welches aufgrund diverser Gesetzesvorhaben, insbesondere auch auf europäischer Ebene von enormer Bedeutung für das europäische Notariat sein wird, übernimmt das deutsche Notariat die Präsidentschaft des Rates der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.). Der C.N.U.E. hat auf seiner Generalversammlung am 1. Dezember 2017 den Hamburger Notar Dr. Marius Kohler zum Präsidenten der C.N.U.E. für das Jahr 2018 bestellt. Dr. Marius Kohler, der von 2006 bis 2011 das Brüsseler Büro der Bundesnotarkammer leitete, und somit bereits über wertvolle Erfahrungen auf dem europäischen Parkett verfügt, folgt dem Spanier José Manuel Garcia Collantes nach. Die Präsidentschaft eröffnet dem deutschen Notariat gesteigerte Initiativ- und Mitwirkungsmöglichkeiten innerhalb des Dachverbandes und somit wertvolle Einflussmöglichkeiten auf aktuelle Gesetzgebungsverfahren.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Vorhaben des europäischen Gesetzgebers im Bereich des Gesellschaftsrechts, und insbesondere des für den 16. Januar 2018 angekündigten Gesellschaftsrechtspakets, wird ein besonderer Fokus der Präsidentschaft auf der Rolle des Notars im Gesellschaftsrecht liegen. Wie Deutschland haben viele weitere Mitgliedstaaten wesentliche gesellschaftsrechtliche Aufgaben und Funktionen von den Handelsgerichten an den Notar als externen öffentlichen Amtsträger ausgelagert, der neben den Registerbeamten für die Zuverlässigkeit des Handelsregisters verantwortlich ist. Angesichts der herausragenden rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Handelsregister, die fast ausschließlich öffentlichen Glauben genießen und für Rechtssicherheit bei Verträgen mit Gesellschaften sorgen, wird es für den C.N.U.E. eine der wichtigsten Herausforderungen sein, das gut funktionierende Gesellschafts- und Registerrecht der Mitgliedstaaten zu schützen und funktionsgerecht weiterzuentwickeln.

Auch das Thema Fortbildung steht im nächsten Jahr wieder auf dem Programm. Die Seminare des C.N.U.E. zur Erbrechtsverordnung („Europe for Notaries, Notaries for Europe“) in den Jahren 2013 – 2017 fanden die ausdrückliche Anerkennung der Europäischen Kommission für die flächendeckendste juristische Ausbildung aller Rechtsberufe in der Europäischen Union. Aufbauend auf diesem Erfolg, plant der C.N.U.E. nun eine Reihe grenzüberschreitender

Fortbildungsveranstaltungen zu den Güterrechtsverordnungen, die ab 29. Januar 2019 in 17 europäischen Mitgliedstaaten Anwendung finden werden, sowie zur Bekämpfung von Geldwäsche.

Wir wünschen Dr. Marius Kohler für die bevorstehenden Herausforderungen alles Gute und viel Erfolg.



Notar Dr. Marius Kohler

Weltbank-Konferenz in Washington zu Fragen der Gleichberechtigung beim Grundstückserwerb

Seit 2010 findet alljährlich die „Law, Justice and Development Week“ der Weltbank statt. Juristen aus allen Kontinenten diskutieren hier über aktuelle rechtliche Fragen, die für die ökonomische Entwicklung eines Landes von entscheidender Bedeutung sind.

Bei der diesjährigen Konferenz vom 6. bis 10. November 2017 stand das Thema Gleichberechtigung von Mann und Frau im Fokus. In den letzten zwei Jahrzehnten wurden hier signifikante Fortschritte erzielt, indem nationale und internationale Regelwerke zur Stärkung der Gleichberechtigung geschaffen



Dr. Nicola Hoischen, Hauptgeschäftsführerin der Bundesnotarkammer

wurden. In der Praxis werden Frauen jedoch in vielen Ländern immer noch benachteiligt. Das betrifft insbesondere den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum. Vielfach sind Frauen über ihre gesetzlichen Rechte nur unzureichend informiert. Teilweise werden sie bei der Mitwirkung an Grundstücksgeschäften auch faktisch ausgeschlossen. Dr. Nicola Hoischen, Hauptgeschäftsführerin der Bundesnotarkammer, hat in ihrem Vortrag und bei der anschließenden Podiumsdiskussion dargelegt, dass Notare durch ihre unparteiische Belehrung, Beratung und die präventive Rechtskontrolle von Grundstückstransaktionen dazu beitragen können, dass Frauen ihre Rechte in der Praxis auch effektiv durchsetzen.

Deutsch-chinesisches Symposium zu aktuellen notarrechtlichen Fragen in Peking

Auf Einladung der chinesischen Notarkammer (China Notary Association) sind Präsident Prof. Dr. Jens Bormann, Vizepräsident JR Richard Bock und Hauptgeschäftsführerin Dr. Nicola Hoischen im Oktober 2017 nach Peking gereist.

Die Bundesnotarkammer hat im März 2016 ein Kooperationsabkommen mit der chinesischen Notarkammer abgeschlossen und seitdem bereits mehrere Maßnahmen durchgeführt, um den Dialog zwischen deutschen und chinesischen Notaren zu verstärken.



Präsident der China Notary Association HAO Chiyong und Präsident der Bundesnotarkammer Prof. Dr. Jens Bormann

Mit Unterstützung der G.I.Z. wurde am 19. Oktober 2017 in Peking ein rechtvergleichendes deutsch-chinesisches Symposium zu aktuellen notarrechtlichen Fragestellungen durchgeführt. Angesichts der demographischen Entwicklungen, die auch in China inzwischen deutlich spürbar sind, standen Vorsorgeverfügungen und erbrechtliche Gestaltungen im Fokus der Vorträge und Diskussionen. Darüber hinaus wurde die fortschreitende Digitalisierung im Notariat in beiden Ländern vergleichend gegenübergestellt. Der Teilnehmerkreis der Veranstaltung bestand aus Angehörigen der chinesischen Notarkammer, mehrerer regionaler Notarkammern sowie Vertretern des chinesischen Justizministeriums.

2. Europaweiter Tag der offenen Tür des europäischen Notariats

Anlässlich des diesjährigen Europäischen Tages der Justiz am 25. Oktober 2017 hat der Dachverband der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) mit Hilfe der Notare aus 16 EU-Mitgliedstaaten zum zweiten Mal einen europaweiten Tag der offenen Tür des Notariats organisiert.

Der Europäische Tag der Justiz (EJZ) ist eine Initiative der Europäischen Kommission und des EuGHs. Ziel des EJZ ist es, den Unionsbürgern und Unionsbürgerinnen die Justiz, den praktischen Nutzen und die Vorzüge der justiziellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf die grenzüberschreitende Durchsetzung von Rechten, die grenzüberschreitende Strafverfolgung sowie den Zugang zum Recht näher zu bringen. Darüber hinaus soll den Teilnehmern im Rahmen von Konferenzen, Tagen der offenen Tür und freien Beratungsgesprächen Gelegenheit gegeben werden, Fragen insbesondere auch in den notarrelevanten Bereichen Erb- und Familienrecht sowie Sachenrecht zu stellen. Daneben sollen die Bürger mehr über die Rolle der europäischen und nationalen Institutionen erfahren.

An die Erfolge der Veranstaltungen des deutschen Notariats zum ersten EJZ im vergangenen Jahr, bei dem über 20.000 Teilnehmer zu verzeichnen waren, konnte angeknüpft werden. Neben den von der Notarkammer Sachsen am 23. Oktober in Zwickau, am 25. Oktober in Dresden und am 6. November in Leipzig organisierten Veranstaltungen zum Thema Erbrecht fand am 8. November 2017 in Aachen die zentrale Veranstaltung zum EJZ in Deutschland statt. Die Veranstaltung wurde in diesem Jahr durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und



Europäischer Tag der Justiz in Aachen

dem Bundesamt für Justiz (BMJ) durchgeführt. Aufgrund der hervorragend geeigneten Lage im „Dreiländereck“ und der bisherigen engen Zusammenarbeit kooperierten die Partnerländer Niederlande und Belgien. Im Zentrum standen dabei die unbürokratische Unterstützung bei grenzüberschreitenden Verfahren durch die Europäischen Justiziellen Netze für Zivil- und Handelssachen sowie für Strafsachen (EJN), das Europäische Reiserecht ab 2018 sowie die Fluggastrechteverordnung und Schlichtung im Luftverkehr. Überdies wurden zwei Workshops zu den Themen „Grenzüberschreitende Strafverfolgung“ und „Forderungsdurchsetzung in der EU“ angeboten. Die Bundesnotarkammer beteiligte sich an der Veranstaltung aktiv mit einem Informationsstand zu internationalen Themen und Projekten. Zu nennen sind hier insbesondere das Europäische Notarverzeichnis, die Internetseiten „Paare in Europa“ und „Erbrecht in Europa“ und das Europäische Vorsorgeportal. Überdies hat die Bundesnotarkammer die Bürger auch über allgemeine notarielle Themenbereiche wie Vorsorge, Erbrecht und Erwerb von Immobilien informiert.

26. Deutscher EDV-Gerichtstag

Vom 20. bis zum 22. September 2017 fand an der Universität des Saarlandes der 26. Deutsche EDV-Gerichtstag statt. Die Veranstaltung stand unter dem Motto „Recht 4.0 – Vom elektronischen Rechtsverkehr zur digitalen Justiz“.

Der Deutsche EDV-Gerichtstag wird von dem 1992 gegründeten Deutschen EDV-Gerichtstag e. V. organisiert, der die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs in Deutschland begleitet und in Zusammenarbeit mit der Bund-Länder-Kommission an der Entwicklung von IT-Standards mitwirkt. Ziel der Veranstaltung ist es, ein Forum für den Erfahrungsaustausch über den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung im Bereich der Rechtspflege zu bieten.

Auch in diesem Jahr bot der EDV-Gerichtstag ein breites Spektrum an Veranstaltungen zu unterschiedlichsten Themen. Das Angebot reichte von Vorträgen, die die Frage von Schnittstellen zwischen E-Justice und E-Government behandelten, über Veranstaltungen zum elektronischen Prozess in Zivil- und Strafsachen, digitalen Urkunden und Bescheiden, bis hin zum Thema Legal Tech und Fragen des Machine Learning. Diese rechtlichen Fragestellungen wurden durch eine sog. „Hacking Session“ zum Auftakt der Veranstaltung ergänzt, in der praktische Fragen der IT-Sicherheit näher beleuchtet wurden. Die Bundesnotarkammer beteiligte sich aktiv an der Gestaltung des Programms. Herr Notar-assessor Dr. Vladimir *Primaczenko* hielt einen Vortrag über die Entwicklung des besonderen elektronischen Notarpostfachs (beN). Aus notarieller Sicht besonders erwähnenswert ist zudem der Vortrag „Urkundenarchiv 2.0“ von Herrn Notar Jens *Kirchner*, der das Thema der digitalen Urkunde näher beleuchtete und einige Einsatzszenarien des künftigen Elektronischen Urkundenarchivs der Bundesnotarkammer zur Entlastung der Justiz aufzeigte.

Abgerundet wurde die Tagung durch eine Ausstellung von IT-Unternehmen, auf der den Teilnehmern ein Überblick über die am Markt verfügbaren IT-Lösungen für die Justiz, Anwaltssoftware, allgemeine juristische Programme, elektronische Datenbanken und Sicherheitssoftware geboten wurde und die einen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen den Herstellern und Anwendern ermöglichte.

Besuch einer Delegation aus dem Kosovo bei der Bundesnotarkammer

Am 21. und 22. November 2017 hat eine 6-köpfige Delegation aus dem Kosovo die Bundesnotarkammer besucht, um sich über das deutsche Notariat zu informieren und sich einen Eindruck von der Einbindung des Notars in das System der vorsorgenden Rechtspflege in Deutschland zu verschaffen.

Neben Vertretern der Notarkammer des Kosovo war auch das kosovarische Justizministerium sowie das Parlament der Republik Kosovo hochrangig vertreten.

Im Rahmen der Veranstaltung referierten der Vizepräsident der Bundesnotarkammer JR Richard *Bock* und Dr. Nicola *Hoischen*, Hauptgeschäftsführerin der Bundesnotarkammer, über das deutsche Notariat. Notar Dr. Lovro *Tomasic* hielt zudem ein rechtsvergleichendes Referat zu einem aktuellen Gesetzesentwurf für die Überarbeitung der kosovarischen Notariatsverfassung. Im Mittelpunkt stand dabei zum einen

allgemein die Stellung und Funktion des Notars im Rechtsstaat. Zum anderen wurde auch die Auswahl und Aus- und Weiterbildung von (angehenden) Notaren ausführlich erörtert. Beide Vorträge warfen bei den Mitgliedern der Delegation eine Vielzahl von weitergehenden Fragen auf, die in einem anschließenden Fachgespräch ausführlich erörtert wurden.

EuGH zur Anerkennung der dinglichen Wirkungen eines Vindikationslegats

Der EuGH hat in seinem Urteil in der Rechtssache „Kubicka“ (Urt. v. 12.10.2017, C-218/16) entschieden, dass Vindikationslegats nach ausländischem Recht künftig unmittelbar aufgrund des Europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ) im Grundbuch eingetragen werden müssen.

Sachverhalt

In dem vom EuGH zu entscheidenden Fall hatte sich ein polnischer Notar geweigert, in ein Testament nach polnischem Recht ein dinglich wirkendes Vermächtnis, sog. Vindikationslegat, bezüglich eines in Deutschland belegenen Grundstücks aufzunehmen. Grund für die Ablehnung war die mangelnde Anerkennung des Vindikationslegats im Belegenheitsstaat. Als Argument führte der Notar an, dass im Erbfall das Vindikationslegat in Deutschland im Wege der Anpassung in ein schuldrechtliches Vermächtnis umgedeutet würde. Aus diesem Grund sei die Beurkundung des Vindikationslegats durch den polnischen Notar rechtswidrig und ihm daher untersagt.

Im Gegensatz zum deutschen Recht, welches nur das Dationslegat kennt, sieht das Recht einiger Mitgliedstaaten wie beispielsweise Frankreich, Polen und Rumänien dinglich wirkende Vermächtnisse vor.

Entscheidung des EuGH

Laut EuGH darf ein Mitgliedstaat die dinglichen Wirkungen eines Vindikationslegats an einer dort belegenen Immobilie nicht alleine aus dem Grund ablehnen, dass seine Rechtsordnung das Vindikationslegat im Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls nicht kennt.

Dies folge daraus, dass das Vindikationslegat dem Erbstatut unterliegt. Die Bereichsausnahme zum Schutz des numerus clausus dinglicher Rechte in Art. 1 Abs. 2 k) ErbVO sei nicht

einschlägig, da sie nur die Existenz und die Zahl dinglicher Rechte schütze, nicht jedoch den konkreten Erwerbsmodus. Das Vindikationslegat sei aber gerade kein besonderes dingliches Recht am Nachlass, sondern eine bloße Erwerbsmodalität des Eigentums. Auch der Registervorbehalt in Art. 1 Abs. 2 l) ErbVO erfasse lediglich die Voraussetzungen und die Wirkungen der Eintragung in ein Register, also nur das formelle Registerverfahren, nicht hingegen die Voraussetzungen des Eigentumserwerbes an sich. Schließlich sei auch Art. 31 ErbVO zur Anpassung dinglicher Rechte nicht relevant, da sich auch diese Vorschrift ausschließlich auf das dingliche Recht an sich und nicht die Erwerbsmodalitäten beziehe. Da das deutsche Recht das Eigentum als dingliches Recht kenne, bestehe kein Bedürfnis für eine Anpassung.

Folgen für Deutschland

Vindikationslegats ausländischen Rechts müssen künftig unmittelbar aufgrund des Europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ) im Wege einer Grundbuchberichtigung (§ 22 GBO) im Grundbuch eingetragen werden. Es darf nicht mehr wie bisher eine gesonderte Auflassung verlangt werden. Das ENZ stellt im deutschen Grundbuchverfahren einen ausreichenden Nachweis zur Grundbuchberichtigung dar, sofern das ENZ den Anforderungen des § 28 GBO genügt (Art. 69 Abs. 5 ErbVO i. V. m. § 22 GBO).

EuGH zum grenzüberschreitenden Formwechsel durch isolierte Verlegung des Satzungssitzes

Der EuGH hat in seinem mit Spannung erwarteten Urteil in der Rechtssache Polbud (Urt. v. 25.10.2017, C-106/16) entschieden, dass die Niederlassungsfreiheit nach Art. 49, 54 AEUV auch den grenzüberschreitenden Formwechsel von Gesellschaften innerhalb der EU durch isolierte Verlegung des Satzungssitzes umfasst, sofern die im Zuzugsstaat geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Sachverhalt

In dem vom EuGH zu entscheidenden Verfahren hatten die Gesellschafter der polnischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung *Polbud Wykonawstwo sp. z o.o. (Polbud)* ohne Änderung des Ortes ihrer wirtschaftlichen Betätigung zunächst die Verlegung des Gesellschaftssitzes nach Luxem-

burg beschlossen und anschließend vor einem Luxemburger Notar über den Formwechsel in eine luxemburgische S. à r. l. Beschluss gefasst. Der Oberste Gerichtshof Polens legte dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens die Frage vor, ob ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit vorliegt, wenn die Löschung der Gesellschaft im polnischen Handelsregister von einem Nachweis über die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft abhängig gemacht wird.

Entscheidung des EuGH

Zum Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit

Zum Anwendungsbereich der Art. 49, 54 AEUV stellt der EuGH zunächst fest, dass die Niederlassungsfreiheit den Anspruch einer nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründeten Gesellschaft auf Umwandlung in eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegenden Gesellschaft umfasst, soweit die Voraussetzungen des Rechts des Zuzugsstaates eingehalten sind.

Im Hinblick auf die Voraussetzungen, die der Zuzugsstaat an eine solche Umwandlung stellen darf, betont der Gerichtshof, dass mangels Vereinheitlichung im Unionsrecht die Definition der Anknüpfung, die für das auf eine Gesellschaft anwendbare nationale Recht maßgeblich ist, gemäß Art. 54 AEUV in die Zuständigkeit jedes einzelnen Mitgliedstaates fällt, da nach dieser Vorschrift der Satzungssitz, die Hauptverwaltung und die Hauptniederlassung einer Gesellschaft als Anknüpfung für eine solche Verbundenheit gleich geachtet werden.

Für den vorliegenden Fall gelte demnach, dass die polnische Gesellschaft Polbud durch die Niederlassungsfreiheit den Anspruch auf Umwandlung in eine Gesellschaft luxemburgischen Rechts erhält, soweit sie die nach luxemburgischem Recht für die Gründung einer Gesellschaft geltenden Voraussetzungen und insbesondere das Kriterium erfüllt, das in Luxemburg für die Verbundenheit einer Gesellschaft mit seiner nationalen Rechtsordnung erforderlich ist.

Die von der österreichischen Regierung vorgetragene Auffassung, wonach die Niederlassungsfreiheit nur geltend gemacht werden könne, wenn die Sitzverlegung durch die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung im Zuzugsstaat begründet werde, weisen die Luxemburger Richter ausdrücklich zurück. Vielmehr falle ein Sachverhalt, bei dem eine Gesellschaft eine Umwandlung in eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegende Gesellschaft unter Beachtung des Kriteriums vornehmen will, das in diesem anderen Mitgliedstaat für die Verbundenheit einer Gesellschaft mit seiner nationalen Rechtsordnung erfüllt werden muss, unter die Niederlassungsfreiheit, selbst wenn diese Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit im Wesentlichen oder ausschließlich in dem Mitgliedstaat ausüben soll, in dem der bisherige Sitz lag.

Dass eine Gesellschaft ihren – satzungsmäßigen oder tatsächlichen – Sitz nach dem Recht eines Mitgliedstaates begründet, um in den Genuss günstigerer Rechtsvorschriften zu kommen, stelle für sich allein keinen Missbrauch dar. Folglich falle der Beschluss von Polbud, lediglich ihren Satzungssitz nach Luxemburg zu verlegen, den tatsächlichen Sitz aber in Polen zu lassen, in den Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit.

Zur Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und ihrer Rechtfertigung

Im Hinblick auf eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit durch die in Frage stehenden polnischen Bestimmungen bemerkt der Gerichtshof, dass eine polnische Gesellschaft zwar grundsätzlich befugt sei, ihren satzungsmäßigen Sitz ohne Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit von Polen in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, dass sie aber nach polnischem Recht nur dann im polnischen Handelsregister gelöscht werden könne, wenn zuvor ein Liquidationsverfahren durchgeführt wurde. Die betreffende polnische Regelung sei geeignet, die grenzüberschreitende Umwandlung einer Gesellschaft zu erschweren oder gar zu verhindern und stelle mithin eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar.

Eine solche Beschränkung könne zwar grundsätzlich durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses wie etwa den Schutz der Gläubiger, der Minderheitsgesellschafter und der Arbeitnehmer gerechtfertigt sein. Die polnische Regelung sehe jedoch eine allgemeine Verpflichtung zur Liquidation vor, ohne dabei zu berücksichtigen, ob tatsächlich eine Gefahr für diese Interessen bestünde, und ohne eine Möglichkeit vorzusehen, weniger einschneidende Maßnahmen zu wählen, durch die diese Interessen ebenso geschützt werden könnten. Folglich gehe eine solche Verpflichtung über das hinaus, was zum Schutz der genannten Interessen erforderlich sei.

Neue Website zum Elektronischen Urkundenarchiv

Zum 1. Januar 2020 werden als erste Stufe des Elektronischen Urkundenarchivs das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis eingerichtet. Schon jetzt ist die Website zum Urkundenarchiv gestartet.

Im Rahmen der 233. Präsidiumssitzung und der 117. Vertreterversammlung wurde die neue Website urkundenarchiv.bnotk.de in Betrieb genommen. Als zukünftige Urkundenarchivbehörde informiert die Bundesnotarkammer schon jetzt über das Elektronische Urkundenarchiv. Die Website richtet sich nicht nur an die breite Öffentlichkeit, sondern vor allem auch an Notare, die in Zukunft noch einen eigenen internen Bereich erhalten wer-

den. Der Launch der Webpräsenz bildet den Auftakt für den stetigen Ausbau des Angebots.

Matthias Frohn, IT-Geschäftsführer der Bundesnotarkammer betont, dass die Website als wichtiger Kommunikationskanal maßgeblich dazu beiträgt, alle Kolleginnen und Kollegen auf dem Weg der Digitalisierung zu begleiten und sie bestmöglich auf die Neuerungen für die tägliche Amtsführung vorzubereiten, die das Urkundenarchiv mit sich bringen wird.

Gerade dafür wird es im geplanten internen Bereich praktische Informationen, Checklisten und Downloads geben. Der FAQ-Bereich wird ausgehend von Anfragen von Bürgern sowie Notarinnen und Notaren stetig erweitert werden. Vorgesehen ist außerdem die Einrichtung eines Newsletters, der über die wichtigsten Entwicklungen rund um das Elektronische Urkundenarchiv informiert.

Bereitstellung des besonderen elektronischen Notarpostfachs

Zum 1. Januar 2018 wird die Bundesnotarkammer gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag aus § 78n BNotO für jeden im Notarverzeichnis eingetragenen Notar und Notariatsverwalter ein besonderes elektronisches Notarpostfach (beN) bereitstellen.

Das beN wird das bislang für die elektronische Kommunikation mit Gerichten genutzte EGVP-Postfach ablösen. Zudem besteht zukünftig die Möglichkeit, dass die Bundesnotarkammer auch Notaren, Notariatsverwaltern sowie den Notarkammern und sonstigen notariellen Organisationen durch Einrichtung eines beN die sichere elektronische Kommunikation untereinander ermöglicht.

Das beN kann ab sofort mit Hilfe einer im Webshop der NotarNet GmbH (<https://shop.notarnet.de/>) zur Verfügung gestellten Anwendung aktiviert werden. Die Integration von beN in XNotar erfolgt zunächst in einer Pilotierungsphase, um einen stabilen Flächenbetrieb zu gewährleisten. Interessenten für den Pilotbetrieb der neuen XNotar-Version können sich per E-Mail an beN@bnotk.de wenden. Für XNotar-Nutzer, die an der Pilotierungsphase nicht teilnehmen möchten, empfehlen wir, auch nach dem 1. Januar 2018 noch bis zum Abschluss der Pilotierungsphase mit der Einrichtung des beN zu warten und bis dahin ihr bestehendes notarielles EGVP-Postfach weiterzunutzen. Bis zur Aktivierung können im beN auch keine Nachrichten eingehen. Die Notarinnen und Notare, die den EGVP-Versand bislang aus einer Notariatssoftware heraus vornehmen, sollten vor der

Aktivierung des beN Kontakt zu ihrem Softwarehersteller aufnehmen.

Das beN als „sicherer Übermittlungsweg“

Das beN stellt einen „sicheren Übermittlungsweg“ für das Einreichen elektronischer Dokumente bei Gerichten dar (§ 130a Absatz 4 Nr. 2 ZPO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung) und kann damit unter bestimmten Voraussetzungen zum schriftformersetzenden Versand von Dokumenten verwendet werden, ohne dass es dabei einer qualifizierten elektronischen Signatur des Notars bedarf. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Notar persönlich mit seiner Signaturkarte am Postfach anmeldet und die Nachricht selbst versendet. Für den elektronischen Rechtsverkehr in Handelsregister- und Grundbuchsachen ändert sich dagegen im Grundsatz nichts: Dokumente müssen in der Regel auch weiterhin elektronisch in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden, also mit qualifizierter elektronischer Signatur des Notars.

Ferner können Gerichte zukünftig Notaren über das beN Dokumente gegen elektronisches Empfangsbekanntnis zustellen (§ 174 Abs. 4 ZPO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung). Das beN enthält eine Funktion zur Rücksendung des Empfangsbekanntnisses in strukturierter maschinenlesbarer Form. In absehbarer Zukunft ist aber noch nicht damit zu rechnen, dass die Gerichte in notariellen Verfahren elektronische Empfangsbekanntnisse anfordern werden.

NotarNet GmbH: Inbetriebnahme des Webshops und Neugestaltung der Homepage

Die NotarNet GmbH hat ihren neuen Webshop in Betrieb genommen. Weitere Informationen zu den über den Webshop bestellbaren Produkten sind auf der neuen Webseite der NotarNet GmbH enthalten.

Am 1. November 2017 hat die NotarNet GmbH ihren neuen Webshop in Betrieb genommen. Über die Webseite <https://shop.notarnet.de> können Notare und Notariatsverwalter nunmehr alle Produkte der NotarNet GmbH sowie die Registerbox der Bundesnotarkammer bestellen. Der Webshop soll damit nicht nur für Produkte der NotarNet GmbH, sondern auch für sonstige Produkte und Anwendungen der Bundesnotarkammer und ihrer Untergliederungen zugänglich sein. So wird über den Webshop auch die für die Einrichtung und die

Nutzung des besonderen elektronischen Notarpostfachs (beN) notwendige Anwendung zu beziehen sein. Die NotarNet GmbH empfiehlt die Nutzung des Webshops anstelle der bisher genutzten Bestellformulare, da dies – wie die ersten Wochen der Betriebsphase bereits gezeigt haben – zu einer deutlich effizienteren Bearbeitung der Bestellungen führt.

Der neue Webshop ist auch über die Webseite der NotarNet GmbH (www.notarnet.de) erreichbar, auf der weitere Informationen zu den verschiedenen Produkten zu finden sind. Die Webseite der NotarNet GmbH wurde in den vergangenen Monaten vollständig überarbeitet und erscheint nun in einem neuen nutzerfreundlichen Layout. Mit der Neugestaltung der Homepage der NotarNet GmbH soll auch eine klare Trennung zu der Informationsseite der Bundesnotarkammer zum elektronischen Rechtsverkehr im Notariat (www.elrv.info) erfolgen. Diese soll sich in erster Linie verschiedenen Fragen des elektronischen Rechtsverkehrs im Notariat widmen und in den kommenden Monaten ebenfalls einer Überarbeitung unterzogen werden.

PRÜFUNGSAMT FÜR DIE NOTARIELLE FACHPRÜFUNG BEI DER BUNDESNOTARKAMMER

Aktuelles zur notariellen Fachprüfung

Für die erste notarielle Fachprüfung des Kalenderjahres 2017, die im April 2017 mit der schriftlichen Prüfung begonnen hatte und mit den mündlichen Prüfungen im September 2017 erfolgreich abgeschlossen werden konnte, liegt nunmehr eine vorläufige statistische Auswertung vor.

Die wichtigsten Zahlen im Überblick:

Zahlen und Fakten		
Anträge auf Zulassung gem. § 8 Abs. 1 NotFV	241	
Zulassungen gem. § 7a Abs. 1 BNotO	218	
Prüflinge in der schriftlichen Prüfung	216	
Prüflinge in der mündlichen Prüfung	183	
Bestandene Prüfungen	183	
Prüflinge, deren Prüfung mit einem rechtsbehelfsfähigen Bescheid abgeschlossen wurde	219	
a) Bestandene Prüfungen	183	83,56 %

aa) Prüfungsgesamtnote „sehr gut“	0	0,00 %
bb) Prüfungsgesamtnote „gut“	1	0,46 %
cc) Prüfungsgesamtnote „vollbefriedigend“	34	15,53 %
dd) Prüfungsgesamtnote „befriedigend“	93	42,47 %
ee) Prüfungsgesamtnote „ausreichend“	55	25,11 %
b) Nicht bestandene / für nicht bestanden erklärte Prüfungen	36	16,44 %

In der Zwischenzeit hat bereits der zweite Prüfungsdurchgang des Jahres 2017 (2017/II) begonnen. Der schriftliche Teil fand vom 25. bis 29. September 2017 an fünf verschiedenen Orten im Gebiet des Anwaltsnotariats statt. Die Teilnehmerzahl an dieser Prüfungskampagne ist im Vergleich zum vorherigen Durchgang leicht gesunken: Insgesamt 176 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben die Aufsichtsarbeiten angefertigt. Die mündlichen Prüfungen finden voraussichtlich am 23. und 24. Februar sowie am 9. und 10. März 2018 in Berlin und an weiteren Orten im Gebiet des Anwaltsnotariats statt.

Die Ladungen zu den mündlichen Prüfungen werden den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens vier Wochen vor ihrem jeweiligen Termin übersandt. Mit den Ladungen werden die Ergebnisse des schriftlichen Teils der Prüfung mitgeteilt. Diejenigen Prüflinge, die aufgrund ihres Ergebnisses im schriftlichen Teil der Prüfung nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen sind, erhalten hierüber einen Bescheid.

In Heft 11/2017 der Deutschen Notar-Zeitschrift (DNotZ) hat das Prüfungsamt die Termine für die schriftliche Prüfung des Prüfungsdurchgangs 2018/I bekannt gegeben: Die Klausuren werden am 19., 20., 22. und 23. März 2018 geschrieben. Die Antragsfrist für die Zulassung zum Prüfungstermin 2018/I läuft noch bis zum 22. Januar 2018. Die mündlichen Prüfungen der Prüfungskampagne 2018/I sollen nach derzeitiger Planung im August und September 2018 stattfinden. Die genauen Termine werden nach Abschluss der schriftlichen Prüfung festgelegt und auf der Internetseite des Prüfungsamtes bekannt gegeben.

Weitere Informationen zur notariellen Fachprüfung und zum Prüfungsamt stehen auf der Internetseite des Prüfungsamtes (www.pruefungsamt-bnotk.de) bereit.

IMPRESSUM

Bundesnotarkammer intern

Herausgeber Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
Mohrenstr. 34
10117 Berlin
Telefon: 030 383866-0
E-Mail: info@bnotk.de
www.bnotk.de

Schriftleiter Notar Michael Uerlings, Bonn

Druck Druckerei Franz Scheiner
Mainleite 5
97340 Marktbreit

